



**dbb**  
**beamtenbund**  
und **tarifunion**

bundesfrauen-  
vertretung

# Elterngeld

# Elternzeit

Rechtslage für Kinder mit Geburtsdatum ab  
1. Januar 2007

Die wichtigsten Bestimmungen  
für Beamtinnen und Beamte sowie  
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

16. Auflage - Juni 2007

## Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz) und die entsprechenden Verordnungen haben seit ihrem Inkrafttreten im Januar 1986 viele Erweiterungen und Veränderungen erfahren. Nicht zuletzt das politische Engagement der Frauen hat dazu geführt, dass die Ansprüche ausgeweitet wurden.

Zum 01.01.2007 tritt das „Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)“ in Kraft. Bisher konnte ein Elternteil, der für die Erziehung des Kindes die eigene Berufstätigkeit einschränkte bzw. aufgab, mit 300 bzw. 450 € Erziehungsgeld monatlich rechnen. Mit dem neuen „Elterngeld“, das ab 01.01.2007 gezahlt werden wird, geht der Gesetzgeber einen neuen Weg: Das Elterngeld ist lohnersetzend ausgestaltet. Dadurch sollen die Einkommenseinbußen im ersten Lebensjahr des Kindes abgedeckt werden. Allerdings wird das neue Elterngeld nicht mehr, wie früher das Erziehungsgeld, für 24 Monate gezahlt, sondern nur noch für 12 Monate. Neu ist auch die Einführung von sogenannten „Bonusmonaten“, in denen Elterngeld gewährt wird, wenn der andere Partner seine Berufstätigkeit ebenfalls für die Kindererziehung einschränkt. Darin liegt ein weiterer kleiner Schritt auf dem Weg zu mehr partnerschaftlicher Arbeitsaufteilung. Ob es dadurch gelingen wird, wesentlich mehr Väter in die Erziehungsarbeit mit einzubinden, bleibt abzuwarten.

Aus Sicht der dbb bundesfrauenvertretung ist es grundsätzlich positiv, das Elterngeld lohnersetzend auszugestalten. Allerdings sind für

allein Erziehende und vor der Elternzeit Erwerbslose die Neuregelungen nicht in jedem Falle positiv. Die dbb bundesfrauenvertretung hält weiterreichende Maßnahmen der staatlichen Familienpolitik für überfällig.

Damit Sie über den neuesten Stand der Gesetzgebung im Bilde sind und selbst im Bedarfsfall entsprechend planen können, hat die dbb bundesfrauenvertretung die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften in der vorliegenden 16. Auflage der Broschüre „Elterngeld/Elternzeit“ (bis zur 13. Auflage „Erziehungsgeld/Elternzeit“) für Sie zusammengestellt. Dieser Überblick soll Ihnen auch bei der Entscheidung helfen, wenn Sie für Ihre Kinder eine Elternzeit planen wollen.

Mit kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helene Wildfeuer', written in a cursive style.

Helene Wildfeuer

Vorsitzende

# 1. Elterngeld

## 1.1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- ☛ seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- ☛ mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- ☛ dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- ☛ keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Dazu zählen: Väter, Mütter, Großeltern, denen das Sorgerecht für ihr Enkelkind zusteht, Adoptiv- und Stiefeltern sowie Pflegeeltern, die ein Kind in Adoptivpflege haben (nicht Pflegekinder außerhalb der Adoptionspflege), in Ausnahmefällen Verwandte bis zum dritten Grad, die Zeit für die Betreuung ihres bzw. eines Neugeborenen investieren, unabhängig davon, ob vor der Geburt ein Erwerbseinkommen bezogen wurde.

Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, abhängig Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte, Selbständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende sowie in Heimarbeit Beschäftigte.

Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis maximal zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden (bei abhängiger Beschäftigung vor der Geburt beachte 1.4). Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen. Ein Elternteil kann für höchstens 12 Monate Elterngeld beziehen. Zwei zusätzliche Monatsbeträge des Elterngeldes entfallen auf die sog. „Bonusmonate“ bzw. „Partnermonate“, in denen Elterngeld nur dann gezahlt wird, wenn auch der andere Elternteil für mindestens zwei Monate seine Erwerbstätigkeit unterbricht oder einschränkt.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, so bestimmen sie, an wen die jeweiligen Monatsbeträge ausgezahlt werden sollen. Die im Antrag getroffene Entscheidung ist verbindlich und kann in Fällen besonderer Härte einmalig geändert werden. Dies ist insbe-

sondere der Fall bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach der Antragstellung.

Der Anspruch auf Elterngeld bleibt unberührt, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund (z.B. schwere Krankheit) nicht sofort aufgenommen werden kann oder unterbrochen werden muss.

Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder eigenem Tod ihr Kind nicht betreuen, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.

Die Zahlung von Elterngeld ist unabhängig davon, ob vor der Geburt des Kindes ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt worden ist. Auch wer vor der Geburt kein eigenes Einkommen hatte, erhält ein Elterngeld von mindestens 300 €.

Allein Erziehende erhalten das Elterngeld für 14 Monate, weil sie Vater- und Muttermonate erfüllen. Elterngeld für 14 Monate kann ein einzelner Elternteil auch dann erhalten, wenn mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre, oder wenn der andere Elternteil wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung das Kind nicht betreuen kann. 14 Monate Elterngeld erhalten auch Elternteile, denen die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind allein zusteht.

## **1.2 Höhe des Elterngeldanspruchs**

Das Elterngeld wird in Höhe von 67 % (bei Einkommen unter 1000 € mehr – s. 1.2.2) des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erziel-

ten Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 € monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechtigte Person wegen der Kindererziehung kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt (bei eingeschränkter Erwerbstätigkeit s. 1.3).

Das Elterngeld beträgt mindestens 300 €.

### **1.2.1 Welches Einkommen?**

Das Elterngeld orientiert sich am individuellen Einkommen aus Erwerbstätigkeit, nicht wie das bisherige Erziehungsgeld am Familieneinkommen. Doppelverdienern wird es damit leichter gemacht, in einem überschaubaren Zeitraum auch auf das höhere Einkommen zu verzichten. Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit i. S. d. §2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 EStG.

Bei der Ermittlung des Einkommens aus nicht selbständiger Tätigkeit werden folgende Beträge abgezogen: hierauf entfallende Steuern (Lohnsteuer inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, bei Steuervorauszahlung der auf die Einnahmen entfallende Anteil) und Arbeitnehmerpflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie der Werbungskostenpauschbetrag (nur bei selbst versteuertem Einkommen, also z. B. nicht bei pauschal versteuertem Mini-Job). Grundlage für die Einkommensermittlung ist die Gehaltsmitteilung des Arbeitgebers.

Unberücksichtigt für die Einkommenssituation vor der Geburt bleibt die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach der RVO und ein Einkommensausfall aufgrund schwangerschaftsbedingter Erkrankungen sowie Zeiten des Elterngeldbezuges für ein älteres Kind.

Wer vor der Geburt länger als 12 Monate kein eigenes Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte, erhält das Mindestelterngeld in Höhe von 300 €.

## 1.2.2 Förderung bei Einkommen vor Geburt unter 1000 €

Betrag des Einkommens vor der Geburt weniger als 1.000 €, so erhöht sich der Prozentsatz von 67 % auf bis zu 100 %: Für je 2 €, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.000 € unterschreitet, erhöht sich der anzuwendende Prozentsatz um 0,1 Prozentpunkte, also je 20 € Unterschreitung unter 1000 € um je 1 Prozentpunkt.

Der Grenzwert von 100 % ist bei einem Einkommen von 340 € vor der Geburt erreicht. Damit ist sichergestellt, dass Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt mehr als 300 € verdient haben, nach der Geburt auch ein Elterngeld über 300 € erhalten. Das Elterngeld honoriert damit auch die Ausübung gering bezahlter Teilzeit- oder Kurzzeitbeschäftigungen.

### Beispiel:

Bei einem Einkommen von 600 € (= 1000–400 €) vor der Geburt erhöht sich das Elterngeld von 67 % um 20 % (= 200 x 0,1 %) auf 87 % und beträgt so 522 € statt 402 €.

## 1.2.3 Wieviel Elterngeld?

Zahlenbeispiele für die Geburt eines ersten Kindes: Bei einem Nettoeinkommen (s. 1.2.1) vor der Geburt in Höhe von ... € beträgt das Elterngeld ⇒ ... €.

- ☛ Bei fehlendem Einkommen vor Geburt beträgt das Elterngeld 300 € (Mindestelterngeld)  
0 ⇒ 300
- ☛ Bei Einkommen von 300 bis 340 € beträgt das Elterngeld 100 % (s. Sonderregel 1.2.2)  
300 ⇒ 300; 320 ⇒ 320; 340 ⇒ 340;
- ☛ Bei Einkommen ab 340 € und unter 1.000 € ist das Elterngeld niedriger als das vorgeburtliche Nettoeinkommen, beträgt aber mehr als 67 % (s. Sonderregel 1.2.2)  
400 ⇒ 388 (97 %); 500 ⇒ 460 (92 %);  
600 ⇒ 522 (87 %); 700 ⇒ 574 (82 %);  
800 ⇒ 616 (77 %); 900 ⇒ 648 (72 %)

- Bei Einkommen ab 1.000 € bis 2.687 € beträgt das Elterngeld 67 % (s. Grundregel 1.2)  
1.000 ⇒ 670; 1.500 ⇒ 1.005; 2.000 ⇒ 1.340;  
2.500 ⇒ 1.675; 2.687 ⇒ 1.800;
- Bei noch höheren Einkommen vor der Geburt ist das Elterngeld beim Maximalbetrag von 1800 € gedeckelt – es steigt nicht über 1.800 €.

## 1.2.4 Geschwisterbonus bei schneller Geburtenfolge

Der Regierungsentwurf hat im parlamentarischen Verfahren nur wenige Änderungen erfahren. Eine besonders wichtige Änderung ist der sogenannte „Geschwisterbonus“.

Sinn des Geschwisterbonus ist es, in Familien mit enger Geburtenfolge, in denen dadurch eine eigene Erwerbstätigkeit zwischen den Geburten besonders schwer zu realisieren ist, keine finanziellen Nachteile entstehen zu lassen und ein Absinken des Elterngeldes zu vermeiden.

Bei der Einkommensermittlung werden deshalb Monate, in denen für ein älteres Kind Elterngeld bezogen und deshalb nicht oder weniger verdient worden ist, nicht mitgezählt. Ein Absinken des Elterngelds für das jüngere Kind wird so vermieden.

Voraussetzung für die Gewährung eines Geschwisterbonus ist es, dass neben dem zum Elterngeld berechtigenden Kind mindestens ein weiteres Kind unter drei Jahren oder zwei weitere Kinder unter sechs Jahren mit im Haushalt leben. Dann wird das zustehende Elterngeld um 10 %, mindestens aber um 75 €, erhöht.

Der Geschwisterbonus wird maximal bis zum vollendeten 36. Lebensmonat des „Vorgängerkindes/ -geschwisters“ gezahlt. Auch wenn das 2. Kind nach dem 24. Monat seit der Geburt des 1. Kindes zur Welt kommt, profitieren die Eltern: Bis zum 36. Monat nach Geburt des 1. Kindes erhalten sie dann den Geschwisterbonus. Der Erhöhungsbetrag entfällt, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.

**Beispiel:** Wenn das 1. Kind 30 Monate alt ist, als das 2. Kind geboren wird, gibt es für das 2. Kind neben dem Elterngeld noch 6 Monate lang den Geschwisterbonus.

### 1.2.5 Mehrlingsgeburt

Das Elterngeld erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind.

Für die Zahlung des Geschwisterbonus zählt die Mehrlingsgeburt als eine Geburt, d. h. die Elterngelderhöhung um 300 € pro weiteren Mehrling nimmt nicht an der Erhöhung um 10%, mind. 75 € (Geschwisterbonus) teil.

**Beispiel:** F verdiente im Jahr 2006 vor der Geburt von K1 3.000 € netto monatlich. K1 wird am 1.1. 2007 geboren. F nimmt das volle Jahr 2007 Elterngeld für K1 in Anspruch. Am 1.1.2008 werden die Drillings K2, K3 und K4 geboren, für die F ebenfalls zwölf Monate Elterngeld beziehen möchte.

Elterngeld für K1:

1.800 € (Höchstsatz), denn der Verdienst vor der Geburt von 3.000 € überschreitet die maximale Bezugsgrundlage von 2.700 €.

Elterngeld für K2 bis K4:

Berechnungsgrundlage für das Elterngeld sind die 12 Monate vor der Geburt. Das wäre hier das Jahr 2007. Im ganzen Jahr 2007 hat F aber Elterngeld für das Kind K1 bezogen. Diese Zeiten scheiden deshalb als Berechnungsgrundlage aus.

Die für die Elterngeldberechnung K2–K4 relevanten 12 Monate vor dem Elterngeldbezug liegen damit im Jahr 2006. Grundlage sind damit wieder 3.000 €, die i. H. v. 2.700 € zugrunde gelegt werden. Daraus folgen zunächst Elterngeldzahlungen in Höhe von 1.800 € (für die Drillingsgeburt als solche).

Für K3 und K4 gibt es zusätzliche je 300 € = 600 € (Mehrlingsregelung), also insgesamt 2.400 €.

Zudem erhält F einen Geschwisterbonus, denn K1 ist bei Geburt von K2 bis K4 jünger als 36 Monate. Der Geschwisterbonus i. H. v. 10 % bezieht sich nur auf 1.800 € (nicht auf die 2.400 €). Also bekommt F einen Geschwisterbonus i. H. v. 180 € (10 % von 1.800).

Das Gesamtelterngeld für K2, K3 und K4 beträgt damit 2.580 €. Dies gilt für das ganze Jahr 2008, denn auch am 31.12.2008 hat K1 das Alter von 36 Monaten noch nicht erreicht.

### **1.3 Nicht volle Erwerbstätigkeit – Elterngeld neben Erwerbstätigkeit**

Teilzeitarbeit steht dem Anspruch auf Elterngeld nicht entgegen. Die zulässige wöchentliche Arbeitszeit für eine Tätigkeit während der Elternzeit beträgt 30 Stunden. Bei gemeinsamer Elternzeit beider Elternteile sind damit maximal 60 Stunden Erwerbstätigkeit möglich.

Elterngeld wird auch für Monate gezahlt, in denen ein Elternteil die Erwerbstätigkeit nicht völlig unterbricht sondern nur einschränkt. Maßstab für die Zahlung des Elterngeldes ist auch in diesen Fällen der tatsächliche Einkommensausfall. Als Einkommen vor der Geburt können maximal 2700 € angesetzt werden.

**Beispiel:** Die Mutter verdiente vor der Geburt des Kindes 3.500 € monatlich. 6 Monate lang hat sie danach kein Einkommen. Zu Beginn des 7. Lebensmonats des Kindes nimmt sie eine Teilzeittätigkeit mit einem Monatseinkommen von 1.750 € auf. Ergebnis: Für die ersten Lebensmonate stehen ihr 1.800 € Elterngeld zu. Ab dem 7. Lebensmonat erhält sie neben ihrem Teilzeiteinkommen ergänzendes Elterngeld in Höhe von 67 % des Einkommensausfalls, bezogen auf maximal 2700 €, also 67 % von (2.700 – 1.750) 950 €, das sind 636,50 €.

### **1.4 Elterngeld und andere Leistungen**

Mutterschaftsgeld, das einer in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mutter nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Ge-

setz über die Krankenversicherung der Landwirte für die Zeit der Schutzfristen nach der Geburt zusteht (§ 13 MuSchG), wird ebenso wie der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG) auf das Elterngeld angerechnet, denn diese Leistungen haben ebenso wie das Elterngeld den Zweck, die Einkommenseinbußen nach der Geburt des Kindes auszugleichen.

Die Zeiten der Leistung von Mutterschaftsleistungen gelten als Zeiten mit Elterngeldbezug der Mutter. Wenn der Elterngeldanspruch im Endeffekt durch die Anrechnung der Mutterschaftsleistungen entfällt, sind diese Zeiten damit für den Elterngeldbezug trotzdem bereits verbraucht. Die Anrechnungsregel 12 plus 2 Monate läuft damit bei berufstätigen Frauen auf nur 10 plus 2 Monate hinaus. Diese Anrechnung lässt sich auch nicht dadurch umgehen, dass der Vater während der Mutterschutzfrist das Elterngeld beantragt. Zwar erhält er dann bezogen auf sein Einkommen Elterngeld; gleichwohl werden die Elterngeld-Muttermonate während der Mutterschutzfrist bereits verbraucht.

Stehen Mutterschaftsleistungen nur für Monatsbruchteile zu, so erfolgt die Anrechnung nur auf den entsprechenden Anteil des Elterngeldes. Bei der normalen Mutterschutzfrist von 8 Wochen nach Geburt, die damit fast 2 Monate beträgt, spielt der verbleibende Elterngeldanspruch für den 2. Monat betragsmäßig keine große Rolle. Interessant wird die taggenaue Berechnung des Elterngeldes aber dann, wenn erhebliche Monatsbruchteile nach der Zahlung von Mutterschaftsleistungen übrig bleiben, für die dann Elterngeld beantragt werden kann. Das ist insbesondere der Fall bei nach der Geburt verlängerten Mutterschutzfristen.

**Beispiel:** Das Kind der vormals mit 2.000 € Monateseinkommen beschäftigten Mutter kommt eine Woche vor dem errechneten Termin zur Welt. Die Mutterschutzfrist nach der Geburt verlängert sich dadurch von 8 auf 9 Wochen. Während dieser Zeit wird Mutterschaftsgeld gezahlt. Da das Mutterschaftsgeld höher

ist als das Elterngeld und eine Sicherungslücke damit nicht besteht, entfällt in dieser Zeit die Elterngeldzahlung. Nach 9 Wochen Mutterschutzfrist ist aber der dritte Monat der potentiellen Elterngeldzahlung gerade erst angebrochen und der Anrechnungsgrund weggefallen. Bei einer solchen Fallgestaltung ist es immer ratsam, für den Rest des gerade angebrochenen Monats noch Elterngeld zu beantragen, weil sonst der Elterngeldanspruch für diesen Monat ersatzlos verfällt.

Ausgenommen von der Anrechnung von Mutterschaftsleistungen ist das Mutterschaftsgeld, das Frauen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, vom Bundesversicherungsamt während der Schutzfristen gezahlt wird (§13 II MuSchG) (seltene Fälle: Infos unter [www.bva.de](http://www.bva.de) – Mutterschaftsgeld).

Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote zustehen, sowie dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, die außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung in Anspruch genommen werden, werden ebenfalls auf das Elterngeld angerechnet.

Soweit Berechtigte an Stelle des vor der Geburt des Kindes erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt andere Einnahmen erzielen, die nach ihrer Zweckbestimmung dieses Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ersetzen, werden diese Einnahmen auf das für das ersetzte Einkommen zustehende Elterngeld angerechnet, soweit dieses höher ist als 300 €.

## **1.5. Abgaben- und Anrechnungsfreiheit**

Das Elterngeld ist steuerfinanziert: Die Ausgaben für das Elterngeld trägt der Bund.

Das Elterngeld ist sozialabgabenfrei. Es ist nicht zu versteuern. Das Elterngeld wird aber beim steuerlichen Progressionsvorbehalt relevant: Es wird zum Einkommen hinzugerechnet

und bestimmt dadurch die Höhe des Steuersatzes mit.

Das Elterngeld bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

## **1.6 Dauer, Beginn und Ende des Anspruchs auf Elterngeld**

Das Elterngeld wird für Kinder gewährt, die ab dem 01.01.2007 geboren werden. Für Kinder, die vor diesem Termin geboren wurden, gilt das Bundeserziehungsgeldgesetz in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung weiter (s. auch vorangehende 13. Auflage Erziehungsgeld/ Elternzeit der vorliegenden Broschüre auf der Homepage [www.frauen.dbb.de](http://www.frauen.dbb.de) unter dem Link Publikationen – Erziehungsgeld in Höhe von 300 bzw. 450 € monatlich mit Einkommensgrenzen bezogen auf das Familieneinkommen); ein Anspruch auf Elterngeld besteht dann nicht.

Das Elterngeld kann vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Für angenommene Kinder kann Elterngeld bis zu 14 Monate ab Aufnahme, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

Das Mindestelterngeld in Höhe von 300 € wird während der Kernzeit von 12 Monaten nicht als Einkommen auf andere Sozialleistungen oder das Wohngeld angerechnet.

Der Anspruch auf Elterngeld endet mit Ablauf des Monats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.

Das Elterngeld wird im Kernzeitraum 12 Monate gezahlt. Zwei zusätzliche Partnermonate kommen hinzu, wenn sich der jeweils andere Partner Zeit für das Kind nimmt und dafür im Beruf kürzer tritt (sog. „Bonusmonate“). Die so insgesamt zustehenden 14 Monatsbeträge können frei zwischen Vater und Mutter aufge-

teilt werden. Mindestens 2 der 14 Monate sind aber allein für den Vater oder die Mutter reserviert. Nimmt der Vater oder die Mutter diese zwei Partnermonate nicht in Anspruch, so wird für diese Zeit kein Elterngeld, auch kein Mindestelterngeld, gezahlt. Die Zahlung endet dann nach maximal 12 Monaten für den einen Elternteil; die beiden zusätzlichen Monate verfallen ersatz- und zahlungslos. Allein Erziehende, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, erhalten das Elterngeld für 14 Monate, da sie Vater- und Muttermonate erfüllen.

Das Elterngeld wird in Monatsbeträgen jeweils für den Monat gezahlt, für den es bestimmt ist. Die Eltern haben zusammen Anspruch auf 14 Monatsbeträge. Das Elterngeld kann bei gleichem Gesamtbudget auf Antrag auf den doppelten Zeitraum gestreckt werden; dann werden pro Monat jeweils die halbierten Monatsbeträge gezahlt.

Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen. Ein Elternteil kann höchstens für 12 Monate Elterngeld beziehen. Monate, in denen anzurechnende Leistungen zustehen (s. 1.4), gelten als Monate mit Elterngeldbezug.

Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Rückwirkend kann es nur für die letzten 3 Monate vor Beginn des Monats geleistet werden, in dem der Antrag auf Elterngeld gestellt wurde.

In dem Antrag muss angegeben werden, für welche Monate Elterngeld beantragt wird. Unterschrieben wird der Antrag von der Person, die ihn stellt und der anderen berechtigten Person – bei verheirateten Eltern mit gemeinsamem Wohnsitz also von beiden Elternteilen (Ausnahme: Nur eine Person ist allein sorgeberechtigt). Stellt die andere berechnete Person selbst einen späteren Antrag, so kann Elterngeld nur noch für die verbleibenden Monate (bis max. 14 Monate) beansprucht werden.

**Überschneidungsfälle:** Beanspruchen beide Elternteile zusammen mehr als 12 bzw. 14 Mo-

natsbeträge Elterngeld, so besteht der Anspruch des Elternteils, der nicht über die Hälfte der Monatsbeiträge hinaus geht, ungekürzt; der Anspruch des anderen Elternteils wird gekürzt auf die verbleibenden Monatsbeträge (s. Beispiel 1). Beanspruchen beide Elternteile Elterngeld jeweils für mehr als die Hälfte der Monate, steht ihnen jeweils die Hälfte der Monatsbeträge zu (s. Beispiel 2).

**Beispiel 1:** Die Mutter beansprucht Elterngeld in den 9 Lebensmonaten 1 – 9, der Vater in den 6 Lebensmonaten 9 bis 14. Ergebnis: Die Mutter möchte mehr als 7 Monate, der Vater weniger als 7 Monate Elterngeld beziehen. Der Elterngeldanspruch des Vaters, der weniger als 7 Monate Elterngeld beziehen möchte, besteht ungekürzt für 6 Monate. Der Anspruch der Mutter wird auf die bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats verbleibenden 8 Monatsbeträge gekürzt

**Beispiel 2:** Die Mutter beansprucht Elterngeld für 10 Monate, nämlich in den Lebensmonaten 1 bis 10 des Kindes; der Vater schränkt seine Erwerbstätigkeit ebenfalls für 10 Lebensmonate, nämlich die Lebensmonate 5 bis 14 ein und möchte deshalb ebenfalls Elterngeld beziehen. Ergebnis: da beide Elternteile mehr als 7 Monate (die Hälfte von 14 Monaten) beanspruchen, erhält jeder für 7 Monate, nämlich für die Hälfte des Bezugszeitraums, Elterngeld.

## 1.7 Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten bezüglich Elterngeld entscheiden die Sozialgerichte. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

## 1.8 Zuständige Behörde

Die Ausgaben für das Erziehungsgeld trägt der Bund. Das Erziehungsgeld ist in den einzelnen Bundesländern bei verschiedenen Stellen zu beantragen, die auch zu Fragen der Elternzeit beraten:

## Zuständig ist in:

Baden-Württemberg:	Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank Karlsruhe
Bayern:	Zentrum Bayern Familie und Soziales in großen Städten
Berlin:	die Bezirksämter (Jugendamt)
Brandenburg:	Landkreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte
Bremen:	Amt für soziale Dienste Bremen
Hamburg:	Bezirksamt
Hessen:	Amt für Versorgung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern:	Landesamt für Gesundheit und Soziales bzw. Dezernate der großen Städte
Niedersachsen:	Kreisfreie Städte, Landkreise, manche kreisangehörige Gemeinden
Nordrhein-Westfalen:	Versorgungsamt
Rheinland-Pfalz:	Jugendämter der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie Landkreise
Saarland:	Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
Sachsen:	Amt für Familie und Soziales
Sachsen-Anhalt:	Landesverwaltungsamt
Schleswig-Holstein:	Außenstellen des Landesamtes für soziale Dienste
Thüringen:	Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte

Eine umfassende Adressensammlung enthält die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des BMFSFJ.

## 1.9 Weitere Informationen zum Elterngeld

Weitere Informationen zum Thema Elterngeld erhalten Sie im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)).

Mit dem Elterngeldrechner unter dem Link [www.bmfsfj.de/elterngeldrechner](http://www.bmfsfj.de/elterngeldrechner) können Sie Ihr voraussichtliches Elterngeld berechnen lassen.

Wenn Ihr Kind vor dem 31.12.2006 geboren ist und deshalb noch unter die alten Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes fällt, finden Sie eine der vorliegenden Broschüre entsprechende Broschüre zur alten Rechtslage auf der Homepage [www.frauen.dbb.de](http://www.frauen.dbb.de) unter dem Link Publikationen – Erziehungsgeld/Elternzeit – 13. Auflage, November 2004 – Rechtslage für Kinder mit Geburtsdatum bis 31.12.2006.

## **2. Elternzeit**

Elternzeit und Elterngeld sind eigene Rechtsinstitute. Die Zahlung von Elterngeld und die Möglichkeit der Verringerung von Arbeitszeit setzt aber die Inanspruchnahme von Elternzeit voraus. Während die Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zum Elterngeld für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleichermaßen gelten, erfassen die gesetzlichen Vorschriften zur Elternzeit nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamtinnen und Beamte ist den Elternzeitverordnungen des Bundes und der Länder (dort teilweise auch Urlaubsverordnungen) vorbehalten. Die Elternzeitverordnung des Bundes bzw. die beamtenrechtlichen Elternzeitregelungen (Verordnungen) in den einzelnen Bundesländern sind zwar weitgehend ähnlich; es gibt aber auch Unterschiede. Deswegen ist es besonders wichtig, zunächst die passende Rechtsgrundlage herauszusuchen, die für die Betroffenen tatsächlich gilt.

### **2.1 Anspruchsberechtigte**

Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Elternzeit. Grundlage für den Arbeitnehmerbereich sind §§ 15 ff BEEG. Für beamtet beschäftigte Personen gelten die einschlägigen

Elternzeitverordnungen. Anspruch auf Elternzeit haben auch Personen, deren Arbeit die Grenzen der geringfügigen Beschäftigung unterschreitet.

Die Ansprüche auf Elternzeit laufen für beide Elternteile jeweils völlig eigenständig, so dass erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Der Anspruch auf Elternzeit besteht grundsätzlich auch bei zeitlicher Überschneidung (z.B. bei Mehrlingen) eigenständig für jedes Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

Von dieser 3-jährigen Gesamtdauer kann ein Anteil von bis zu 12 Monaten auf Antrag auf Zeiten bis zum vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes übertragen werden, um z.B. die Betreuung in den ersten Schuljahren besser gewährleisten zu können. Allerdings ist diese Übertragungsmöglichkeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes davon abhängig, dass der Arbeitgeber zustimmt. Bei geschickter Planung (die Zeiten der Elternzeit werden untereinander so aufgeteilt, dass jeder Elternteil den maximalen Übertragungszeitraum nutzt und sich die gewählten Übertragungszeiträume nicht überschneiden) ist es möglich, dass die Eltern ein Einzelkind insgesamt bis zu 5 Jahre betreuen bzw. Zwillinge bis zu 7 Jahre. Die Übertragung der restlichen Elternzeit auf eine Zeit nach dem 3. Lebensjahr des Kindes sollte rechtzeitig beantragt werden, um ein Verfallen der restlichen Elternzeit zu verhindern. Die Übertragung des Restanspruches ist zudem nicht völlig ohne Risiko: Wer diese Lösung wählt, muss sich darüber klar sein, dass der Restanspruch bei einem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber/einer anderen Arbeitgeberin bzw. zu einem anderen Dienstherrn verloren gehen kann, denn der neue Arbeitgeber/die neue Arbeitgeberin bzw. der neue Dienstherr ist an die Zusage aus dem alten Beschäftigungsverhältnis nicht gebunden.

Auch Beamtinnen und Beamte können drei Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen. Die Übertragung von bis zu 12 Monaten zu einem Zeitpunkt nach dem 3. Geburtstag des Kindes

ist im Rahmen einer Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen möglich. Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen kann – auch unabhängig von der Elternzeit – für Kinder unter 18 Jahren bis einer Dauer von 12 Jahren gewährt werden (§ 72 a Bundesbeamtengesetz). Die landesrechtlichen Regelungen weichen teilweise hiervon ab.

Beide Elternteile können einzeln oder gemeinsam Elternzeit in Anspruch nehmen. Die Eltern haben damit die freie Wahl, ob Mutter oder Vater allein oder beide Elternteile zeitgleich gemeinsam das Kind betreuen wollen. Die Ansprüche auf Elternzeit laufen für beide Elternteile jeweils als eigenständige Ansprüche. Die Mutter hat keinen Anspruch auf Elternzeit, solange sie als Wöchnerin bis zum Ablauf der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden darf. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach der Geburt wird auf die dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Allerdings dürfen Väter bereits während der Mutterschutzfrist im Anschluss an die Geburt des Kindes eigene Elternzeit in Anspruch nehmen, so dass sie sich gleich nach der Geburt an der Kinderbetreuung beteiligen können.

Während der Elternzeit darf eine zulässige Teilzeitbeschäftigung auch bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt werden, wenn der bisherige Arbeitgeber zustimmt. Dieser kann seine Zustimmung nur mit dem Vorliegen dringender betrieblicher Gründe verweigern. Die Ablehnung muss schriftlich erfolgen.

## **2.2 Antrag auf Gewährung von Elternzeit**

Die Elternzeit muss schriftlich beantragt werden. Wer Elternzeit beanspruchen will, muss dies spätestens 7 Wochen (Beamtinnen: grds. 8 Wochen, nur 6 Wochen bei Elternzeit nach der Geburt bzw. nach Ende der Mutterschutzfrist) vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber/ von der Arbeitgeberin bzw. dem Dienstherrn verlangen und dabei gleichzeitig erklären, für welche Zei-

ten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, so wird die Zeit der Mutterschutzfrist auf den Zeitraum für die Antragstellung angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit erst im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, so werden die Zeit der Mutterschutzfrist und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum angerechnet.

Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden (Arbeitnehmerbereich). Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin möglich. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin hat dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin die Elternzeit zu bescheinigen. Kann eine Arbeitnehmerin aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen (beispielsweise bei schwerer Erkrankung), kann dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachgeholt werden.

Wer die Elternzeit vorzeitig beenden oder verlängern möchte, braucht dazu die Zustimmung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin bzw. des Dienstherrn. Die vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls kann der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Allerdings kann eine laufende Elternzeit nicht allein wegen des Anlaufens der Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz vorzeitig beendet werden (Schutzbedürfnis des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin bzw. des Dienstherrn); dies gilt nicht während ihrer zulässigen Teilzeitarbeit. Eine Verlängerung der Elternzeit kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann. Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens 3

Wochen nach dem Tod des Kindes. Ändert sich die Anspruchsberechtigung, so hat der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin dies dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin bzw. dem Dienstherrn anzuzeigen.

## **2.3 Verringerung der Arbeitszeit**

Die Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung kann beim Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin beantragt werden. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sollen sich hierüber innerhalb von vier Wochen einigen. Wenn sich beide auf die Reduzierung der Arbeitszeit während der Elternzeit nicht innerhalb von vier Wochen gütlich einigen können, so bleibt im Streitfall nur der Weg zum Arbeitsgericht. Ist die Einigung nicht möglich, haben Eltern in Elternzeit zweimal während der Gesamtdauer der Elternzeit Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ☛ Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin beschäftigt in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
- ☛ das Arbeitsverhältnis besteht in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als 6 Monate,
- ☛ die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden,
- ☛ dem Anspruch stehen keine betrieblichen Gründe entgegen und
- ☛ der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Der Antrag auf Arbeitszeitreduzierung muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden.

Akzeptiert der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin die Ablehnung der Arbeitszeitreduzierung durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin nicht, kann die Arbeitszeitreduzierung beim Ar-

beitsgericht eingeklagt werden. Das gilt auch für den Fall, dass die Arbeitgeberseite gänzlich untätig bleibt oder die Ablehnung nicht rechtzeitig innerhalb des 4-Wochen-Zeitraums schriftlich begründet mitteilt.

Unberührt bleibt das Recht, sowohl eine vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unter 30 Stunden unverändert während der Elternzeit fortzusetzen als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war. Wer sich während der Elternzeit zu einem Wechsel von Vollzeitarbeit auf Teilzeitarbeit entschieden hat, hat einen Anspruch, nach Beendigung der Elternzeit wieder eine Vollzeittätigkeit aufzunehmen. Damit wird gewährleistet, dass der Arbeitgeber nicht eine weitere Arbeitszeitreduzierung oder gar den gänzlichen Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit verlangen kann. Während der Elternzeit kann, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, dem Beamten bzw. der Beamtin eine Teilzeitbeschäftigung als Beamter oder Beamtin beim selben Dienstherrn bis zu 30 Stunden bewilligt werden. Eine entsprechend zeitlich bemessene Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer oder Selbständige bedarf der Genehmigung des Dienstherrn. Die Genehmigung kann nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen bzw. dienstlichen Gründen schriftlich abgelehnt werden.

## **2.4 Erholungsurlaub**

Erholungsurlaub, der vor Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig genommen wurde, ist vom Arbeitgeber nach der Elternzeit im laufenden oder nächsten Urlaubsjahr zu gewähren (Arbeitnehmerbereich). Beamtinnen und Beamte können den Resturlaub bis zum 30. September des Jahres nach der Rückkehr aus der Elternzeit nehmen.

Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um 1/12 kürzen. Dies gilt nicht, wenn

der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin während der Elternzeit beim alten Arbeitgeber in Teilzeit arbeitet.

Wird das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit beendet oder im Anschluss an die Elternzeit nicht fortgesetzt, hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Erholungsurlaub abzugelten.

Für den Fall, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin vor Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten hat als ihm/ihr zu diesem Zeitpunkt zustand, kann der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin den Urlaub, der dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die bereits zuviel gewährten Urlaubstage kürzen.

Zeiten des Erholungsurlaubs folgen den Veränderungen der Arbeitszeit. Wer also vor der Elternzeit ein Vollzeitarbeitsverhältnis hatte, nach der Elternzeit jedoch in ein (arbeitszeitreduziertes) Teilzeitarbeitsverhältnis zurückkehrt, erhält nur noch einen anteiligen Resturlaubsanspruch im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Vollzeitarbeitszeit.

**Beispiel:** Eine Vollzeitkraft beginnt die Elternzeit mit einem Resturlaubsanspruch von 18 Arbeitstagen. Nach der Elternzeit kehrt sie mit nur  $\frac{2}{3}$  der Arbeitszeit zurück. Der nach der Elternzeit noch zu gewährende Resturlaubsanspruch aus der Zeit vor der Elternzeit reduziert sich durch die Teilzeit auf nur 12 ( $\frac{2}{3}$  von 18) Tage.

Steht bei Geburt des Kindes noch Resturlaub aus der Zeit vor der Geburt zu, so ist es im Hinblick auf die Gewährung von Elterngeld nicht anzuraten, diesen Urlaub unmittelbar an die Mutterschutzfrist anzuschließen, weil das Urlaubsentgelt als Arbeitslohn die Gewährung von Elterngeld ausschließt und das Elterngeld mit Vollendung des 12. Lebensmonates endet - die Urlaubszeiten werden nicht mit weiterem Elterngeldbezug an die 12 Monate „angehängt“. Geschickter ist es in solchen Fällen, den Resturlaub im Anschluss an die Elternzeit zu nehmen

## 2.5 Kündigungsschutz

Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an die Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit und während der Elternzeit nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Hierfür ist die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zuständig. Der Kündigungsschutz gilt auch, wenn Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer

- ☛ während der Elternzeit beim bisherigen Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten oder
- ☛ ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, Teilzeitarbeit leisten und Anspruch auf Elterngeld bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes haben.

## 2.6 Eigene Kündigung

Der/die Elternzeitberechtigte kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Elternzeit kündigen.

## 2.7 Rückkehr an den Arbeitsplatz

Die Schutzvorschriften des BEEG bewirken, dass nach der Elternzeit eine Rückkehr in das ursprüngliche Arbeitsverhältnis, wie es vor der Elternzeit bestand (insbesondere Stundenumfang), möglich ist. Allerdings sind Elternteile gegen inhaltliche Veränderungen ihrer Tätigkeit durch das Direktionsrecht des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin bzw. des Dienstherrn nicht besser – aber eben auch nicht schlechter – geschützt als Beschäftigte, die keine Elternzeit in Anspruch genommen haben.

## 2.8 Laufbahn

Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Be-

werbung einer Frau um Einstellung nur infolge der Geburt eines Kindes verzögert hat, so ist der Grad ihrer fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Maximal 2 Jahre Elternzeit können laufbahnmäßig als Nachteilsausgleich bei Beamtinnen und Beamten anerkannt werden, die vor oder nach ihrer Einstellung zur Betreuung ihrer Kinder aus dem Berufsleben zeitweise ausgeschieden sind. Liegt die Elternzeit vor der Einstellung, so findet der Nachteilsausgleich nur dann statt, wenn sich durch die Elternzeit die Einstellung verzögert hat.

## **2.9 Besondere Beschäftigtengruppen**

Auszubildende gelten als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer im Sinne des BEEG. Die Elternzeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet. Anspruch auf Elternzeit haben auch in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte i. S. des Heimarbeitsgesetzes, soweit sie am Stück mitarbeiten.

## **2.10 Befristete Arbeitsverträge**

Fällt bei einer befristet beschäftigten Arbeitskraft das Ende des Arbeitsverhältnisses in die Elternzeit, so bewirkt die laufende Elternzeit keine Verlängerung des ausgelaufenen Arbeitsverhältnisses.

Zeiten der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote, der Dauer der Elternzeit sowie der tarifvertraglichen Arbeitsfreistellung zur Kinderbetreuung sind ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Ersatzkraft rechtfertigt. Die Dauer der Befristung dieses Arbeitsvertrages muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.

Den befristeten Arbeitsvertrag kann der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des

Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin vorzeitig endet und der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin die vorzeitige Beendigung der Elternzeit mitgeteilt hat. Auf eine solche Kündigung findet das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung. Endet das befristete Arbeitsverhältnis während der Elternzeit, so hat die Ersatzarbeitskraft keinen Anspruch auf eine Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses, wenn die Elternzeit fort dauert.

## **2.11 Krankenversicherung, Beihilfe**

Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt des Kindes selbst in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren, bleiben während der Zeit der gesamten Elternzeit beitragsfrei weiter versichert. Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die keinen Anspruch auf eine Familienversicherung in der GKV haben, können sich zu einem Mindestbeitrag weiter freiwillig versichern.

Wer vor der Elternzeit wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze in der privaten Krankenversicherung versichert war, kann während der Elternzeit auch dann in der privaten Krankenversicherung bleiben, wenn er in zulässigem Umfang Teilzeitarbeit leistet und deshalb mit dem Einkommen unterhalb der Versicherungspflichtgrenze liegt.

Beamtinnen und Beamte auf Bundesebene und in einigen Bundesländern haben während der Elternzeit Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilfevorschriften, sofern sie nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung einen unmittelbaren Anspruch auf Beihilfe haben.

Sie erhalten im Bundesbereich während der Elternzeit einen Zuschuss zur Krankenversicherung von 31 €, wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschüsse) vor Beginn der Elternzeit die Höhe der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. Nehmen

die Eltern gemeinsam Elternzeit, so steht die Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll. Auf Antrag werden die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des Beamten bzw. der Beamtin, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif entfallen, bis einschließlich Besoldungsgruppe A8 in voller Höhe erstattet. Dies gilt auch für Monate einer Elternzeit, in denen die Zahlung von Elterngeld generell nicht vorgesehen ist, d. h. ab dem 13. Lebensmonat, solange der Beamte bzw. die Beamtin nicht oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist.

Die Landesregelungen zur Beitragserstattung im Bereich Kranken- und Pflegeversicherung können von der Bundesregelung abweichen.

## **2.12 Arbeitslosenversicherung**

Arbeitslosengeld erhält, wer innerhalb einer Rahmenfrist von 2 Jahren 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus einem Arbeitsverhältnis in die Elternzeit gegangen sind, können diese Voraussetzungen erfüllen, auch wenn das Arbeitsverhältnis noch keine 12 Monate gedauert hat. Denn Personen sind nach §26 Abs.3 SGB III in der Zeit versicherungspflichtig, in der sie ein Kind erziehen, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn sie unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben.

## **2.13 Kindererziehungszeiten und Altersversorgung**

Die soziale Sicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch die Anerkennung von Erziehungsjahren aufrecht erhalten. Die Kindererziehungszeiten werden bei Müttern und Vätern anerkannt:

- ☛ mit rentenbegründender bzw. rentenerhöhender Wirkung, auch ohne vorherige Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung;
- ☛ für seit dem 01.01.1992 geborene Kinder mit 3 Jahren pro Kind;
- ☛ seit dem 01.07.2000 für die ersten 36 Monate nach Ablauf des Monats der Geburt rentensteigernd mit jeweils 1 Entgeltpunkt pro Jahr.

Wird neben der Elternzeit ein rentenversicherungsrelevantes Einkommen z. B. aus Teilzeitbeschäftigung erzielt, so erfolgt die Anrechnung der Kindererziehungszeit additiv zum Erwerbseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.

Erziehungszeiten werden demjenigen zugeordnet, der das Kind erzogen hat. Ein Wechsel der Zuordnung unter den Eltern ist möglich. Soll dem Vater die Erziehungszeit zugerechnet werden, so müssen die Eltern dies rechtzeitig mit Wirkung für künftige Kalendermonate gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger erklären. Die Zuordnung kann rückwirkend nur für zwei Kalendermonate vor der Erklärung erfolgen. Sonst wird die Erziehungszeit automatisch der Mutter zugerechnet.

In der Beamtenversorgung werden Kindererziehungszeiten durch den sog. Kindererziehungszuschlag (§§ 50a ff BeamtVG) berücksichtigt, der den Regelungen im Rentenversicherungsrecht nachempfunden ist.

## **2.14 Jährliche Sonderzuwendung/ Jahressonderzahlung**

Wer am 1. Dezember Dienstbezüge erhält oder in einem Arbeitsverhältnis steht, hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

Nach den beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundessonderzahlungsgesetzes erhalten Bezügeempfänger eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe von 5 % des Jahreseinkommens (= 60 % eines Monatsbezuges) mit dem Dezembergehalt. Wenn vorübergehend Bezüge wegen Inanspruchnahme von Elternzeit nur für einen Teil des Kalenderjahres zustehen, be-

rechnet sich die Sonderzahlung nach den Bezügen, die für das gesamte Kalenderjahr ohne diese Zeiten zugestanden hätten. Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit sind aus familienpolitischen Erwägungen sonderzahlungsunschädlich. Die jährliche Sonderzahlung wird also auch dann gezahlt, wenn während des laufenden Jahres eine Elternzeit begonnen oder geendet hat.

Wird während eines vollen Jahres innerhalb der Elternzeit ausschließlich eine elternzeitkonforme Teilzeitbeschäftigung (unter 30 Stunden) ausgeübt und stehen außerhalb dieser Tätigkeit keine Bezüge zu, so bemisst sich die Sonderzahlung nach den in der Elternzeit zustehenden Teilzeitbezügen. Beginnt und endet die Elternzeit im selben Kalenderjahr, sind die Verhältnisse am Tag vor der Unterbrechung maßgebend.

Die Landessonderzahlungsgesetze enthalten teilweise abweichende Regelungen.

Im Angestelltenbereich wird eine jährliche Sonderzuwendung in Anknüpfung an die zustehende Entgeltgruppe gewährt. Die Jahressonderzahlung wird mit dem Novemberentgelt ausgezahlt. Auch bei Angestellten wird die Elternzeit aus familienpolitischen Gründen wie eine Zeit mit Bezügen berücksichtigt, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit ein Entgeltanspruch bestanden hat, allerdings nur bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist.

## **2.15 Vermögenswirksame Leistungen**

Die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen knüpft an das Zustehen von Bezügen an. Für Kalendermonate, in denen ausschließlich Elternzeit beansprucht wird, entfällt deshalb die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen.

Wird neben der Elternzeit unter 30 Wochenstunden gearbeitet und daraus ein Gehalt bezogen, richtet sich die vermögenswirksame Leistung nach diesem Entgelt – Teilzeitbeschäftigte erhalten die vermögenswirksame

Leistung anteilig in dem Verhältnis, in dem ihre individuelle Arbeitszeit zur vollen Arbeitszeit steht.

## **2.16 Probezeiten/Bewährungszeiten**

Die Probe- und Bewährungszeiten verlängern sich um die Zeiten der Elternzeit.

## **2.17 Beförderung**

Die Elternzeit wird nicht auf Beförderungsdienstzeiten angerechnet. Eine Beförderung ist aber möglich, wenn die erforderliche Eignung bereits vor der Elternzeit nachgewiesen wurde und die übrigen (laufbahn-)rechtlichen Voraussetzungen (Eignung und Befähigung für das Beförderungsamts, Mindestbewährungszeit, nachgewiesene Erprobungszeit, Planstelle usw.) vorliegen.

## **2.18 Jubiläumszuwendung**

Zeiten der Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit für jedes Kind bis zu 3 Jahre voll angerechnet, soweit diese Zeiten nach Eintritt in den öffentlichen Dienst liegen. Vollendet ein Beschäftigter bzw. eine Beschäftigte während der Elternzeit die Jubiläumsdienstzeit, so ist die Jubiläumszuwendung bei Wiederaufnahme des Dienstes zu gewähren.

## **3. Forderungen der dbb bundesfrauenvertretung**

Die dbb bundesfrauenvertretung sieht im jetzigen Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, der Elternzeitverordnung und den erfolgten Ergänzungen einen Schritt zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Stärkung der Familie.

Trotzdem bleiben folgende Forderungen der dbb bundesfrauenvertretung weiterhin bestehen:

1. eine stärker partnerschaftlich orientierte Arbeitsaufteilung bei Erziehungsaufgaben und Erwerbstätigkeit,

2. eine höhere aktive Beteiligung von Vätern bei der Erziehung ihrer Kinder,
3. mehr familiengerechte Infrastruktur und eine effektive staatliche Familienpolitik mit zielgenauen Maßnahmen,
4. die familiengerechte Fortentwicklung des Steuerrechts,
5. keine Karrierehemmnisse durch Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung aufgrund von Familienpflichten,
6. mehr familiengerechte Arbeitszeitmodelle, damit Erwerbstätigkeit und Familienpflichten besser vereinbart werden können,
7. der Ausbau staatlicher Kinderbetreuungseinrichtungen für alle Altersklassen, damit eine Rückkehr an den Arbeitsplatz direkt im Anschluss an den Elterngeldbezug ermöglicht wird,
8. eine qualifizierte Ganztagsbetreuung zu erschwinglichen Preisen für Kinder aller Altersklassen,
9. eine qualifizierte Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher mindestens auf Fachhochschulniveau,
10. Landeselterngeld als Ergänzung zum Bundeselterngeld auch für Elternzeit nach dem 14. Lebensmonat des Kindes, wo die Bundesregelung Elterngeld generell nicht vorsieht,
11. die verbindliche Erklärung über die Dauer der Elternzeit für einen Zeitraum von nur einem Jahr (statt 2 Jahre),
12. die verbesserte und systemkonforme Anerkennung von Kindererziehungszeiten für die Altersversorgung,
13. die Vollerstattung von PKV-Beiträgen in der Elternzeit oder die Anhebung des persönlichen Beihilfesatzes auf 100 %,
14. Gewährung von Sonderzahlungen und vermögenswirksamen Leistungen während der gesamten Elternzeit,
15. Übertragbarkeit von bis zu 12 Monaten Elternzeit bis zum 8. Geburtstag des Kindes bei Beamtinnen und Beamten als Elternzeit und nicht auf Kosten der familienpolitischen Beurlaubung.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sibylle Scholz  
dbb bundesfrauenvertretung  
Friedrichstr.169/170  
10117 Berlin  
Tel. (030)40 81 44 00  
Fax (030)40 81 44 99  
frauen@dbb.de  
www.frauen.dbb.de

Diese Informationsbroschüre der dbb bundesfrauenvertretung beschreibt die Rechtslage für Kinder mit Geburtsdatum ab 1. Januar 2007. Sie ist gewissenhaft recherchiert und nach dem derzeitigen Stand erstellt.

Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit. Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Herausgeber können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden.

Die Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der dbb bundesfrauenvertretung und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, liegen bei der dbb bundesfrauenvertretung.